

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Monheim am Rhein

vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat am 13.12.2023 zur Durchführung der in den §§ 59 Absatz 3 und 4, 92 Absätze 4 und 5 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Handlungsrahmen der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach der Gemeindeordnung NRW.

Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt mit den Ergebnissen ihrer Prüfungen und Beratungen den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltungsführung.

Die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung ist davon geprägt, konstruktiv an einer Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Dies setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus.

§ 1

Rechtliche Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein hat gem. § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.
- (2) Die Bestellung und die Abberufung der Leitung sowie die Bestellung und Abberufung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Rat,

§ 2

Aufgaben der Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung übernimmt die gesetzlichen Pflichtaufgaben nach §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben können auf Anfrage der Organisationseinheiten der Stadt Monheim am Rhein Beratungen zu vergaberechtlichen Angelegenheiten durch die Rechnungsprüfung durchgeführt werden.

- (3) Statt der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung nach §104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW kann die Zahlungsabwicklung in analoger Anwendung des § 31 Abs. 5 KomHVO auch mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft werden.
- (4) Der Bürgermeister, der Rat und der Rechnungsprüfungsausschuss können im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen der Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen, die jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben führen dürfen.

§ 3

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Rechnungsprüfung

- (1) Die Organisationseinheiten der Stadt Monheim am Rhein unterstützen die Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungsaufgaben. Sie leiten dafür der Rechnungsprüfung alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Aufgaben notwendigen Unterlagen möglichst in elektronischer Form zu. Die Rechnungsprüfung kann bei Bedarf Ortsbesichtigungen vornehmen und die zu prüfenden Organisationseinheiten aufsuchen.
- (2) Die Rechnungsprüfung wird von der jeweils betroffenen Organisationseinheit über festgestellte oder vermutete dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Ursachen, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist, unter Darlegung des Sachverhaltes unterrichtet. Gleiches gilt sobald staatsanwaltliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind. Ebenfalls wird die Rechnungsprüfung über Aktivitäten anderer Prüfungseinrichtungen in Kenntnis gesetzt. Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung werden der Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt.
- (3) Sofern die Rechnungsprüfung bei der Durchführung von Prüfungen Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zulassen, informiert sie den Bürgermeister unverzüglich.
- (4) Die Rechnungsprüfung wird bei allen beabsichtigten Regelungen, die ihre Prüfrechte und/oder Prüfungsverpflichtungen betreffen, in Kenntnis gesetzt. Zudem ist die Rechnungsprüfung von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Finanzmanagements und des Vergabewesens vorzunehmen, so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie vor der Entscheidung eine Stellungnahme abgeben kann bzw. eine begleitende Prüfung ermöglicht wird. Der Rechnungsprüfung ist Gelegenheit zu geben, in entsprechenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen beratend mitzuwirken.
- (5) Soweit Verwaltungsaufgaben, die der Prüfung durch die Rechnungsprüfung unterliegen, Dritten übertragen werden, ist durch den Bürgermeister nach Anhörung der Leitung der Rechnungsprüfung vor Übertragung festzulegen, wie die Prüfungsrechte auf einem angemessenen Niveau gesichert werden und die Prüfung nach der Übertragung erfolgt.
- (6) Die Leitung der Rechnungsprüfung darf an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilnehmen oder sich durch eine Prüferin oder einen Prüfer ver-

treten lassen. Zudem wird der Rechnungsprüfung ein uneingeschränktes Leserecht auf das gesamte Informationssystem des Rates und seiner Ausschüsse sowie sonstiger Gremien einschließlich des nichtöffentlichen Teils gewährt.

- (7) Die Namen der Bediensteten, die ermächtigt werden, Bargeld für die Stadtverwaltung anzunehmen oder auszuzahlen, werden der Rechnungsprüfung mitgeteilt. Sofern die Daten elektronisch verarbeitet werden, wird der Rechnungsprüfung auf Anforderung ein Leserecht eingerichtet.

§ 4

Organisation und Arbeitsablauf der Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung der Rechnungsprüfung stellt die Prüfpläne auf, verteilt die Prüfgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie informiert den Bürgermeister bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres über die für das jeweilige Kalenderjahr aufgestellten Prüfpläne. Sofern bei Prüfungen besondere Vorkommnisse festgestellt werden, erfolgt eine zeitnahe Information des Bürgermeisters. Die Prüfpläne sowie die bei der Prüfung festgestellten besonderen Vorkommnisse sind ebenfalls im Rechnungsprüfungsausschuss vorzustellen.
- (2) Die Führungskräfte der zu prüfenden Organisationseinheiten werden über eine anstehende Prüfung informiert, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung der Rechnungsprüfung erteilten Weisungen von den Prüferinnen und Prüfern festzulegen. Dabei ist der Aufwand jeder Prüfung zu ihrem Nutzen bzw. dem bestehenden Risiko ins Verhältnis zu setzen. Die in der Präambel zu dieser Rechnungsprüfungsordnung beschriebenen Grundsätze werden beachtet. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der Rechnungsprüfung die zuständige Bereichsleitung, ggf. den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (3) Vor Abschluss von Prüfungen wird das Prüfergebnis mit der geprüften Organisationseinheit besprochen (Schlussbesprechung). Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung fassen ihre Ergebnisse danach in einem Prüfungsvermerk oder Prüfungsbericht zusammen und leiten diesen, nach Abstimmung mit der Leitung der Rechnungsprüfung den geprüften Organisationseinheiten umgehend zu. Den geprüften Organisationseinheiten soll damit Gelegenheit gegeben werden, möglichst schnell Beanstandungen zu klären bzw. auszuräumen sowie Hinweise umzusetzen. Soweit gefordert, ist zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (4) Unbeschadet gesetzlicher Vorlagepflichten sind dem Rechnungsprüfungsausschuss Berichte von besonderer Bedeutung zuzuleiten. Im Einzelfall entscheidet die Leitung der Rechnungsprüfung. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist dem Bericht möglichst beizufügen; dabei hat die Rechnungsprüfung anzugeben, inwieweit es die Prüfungsbemerkungen und -hinweise für ausgeräumt hält.
- (5) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Die Bediensteten der Rechnungsprüfung sind verpflichtet, über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekanntwerdende Vorgänge, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie

haben die Leitung der Rechnungsprüfung über alle wesentlichen Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen ist nicht Aufgabe der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung behält sich vor, Nachprüfungen vorzunehmen oder durch begleitende Prüfungen zu unterstützen. Die Zuständigkeit anderer Organisationseinheiten bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 13.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Monheim am Rhein vom 23.09.2015 außer Kraft.